

Hinweise zum Verfahren Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

**Fachbereich Sonderpädagogik
Andreas Kappeler — Elke Schmid — Christine Wehausen**



**Staatliches Schulamt
Göppingen**

Hinweise

Die Ausgangslage des **SBA-Antrags** (Antrag auf Überprüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot) ist:

- Die **Fördermaßnahmen der allgemeinen Schule** haben schon stattgefunden und blieben ohne den gewünschten Erfolg.
- Ebenso konnten durch den **im Regelfall einbezogenen Sonderpädagogischen Dienst** des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) keine nachhaltige Verbesserung erzielt werden.



Gestuftes Verfahren

Fördermaßnahmen der allgemeinen Schule (interne Maßnahmen, Hilfsinstanzen ...)



Sonderpädagogischer Dienst – Hinzuziehen Lehrkraft für Sonderpädagogik



Bei **konkreten** Hinweisen auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot: Antrag auf Überprüfung und Feststellung dieses Anspruchs („SBA-Antrag“)



Formulare

SBA-Antrag = Antrag auf sonderpädagogische Überprüfung/
Feststellung mit einem aktuellen Pädagogischen Bericht

- Diesen Antrag können die Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit der Schule stellen.
- Der SBA-Antrag enthält Hinweise zum Datenschutz.
- Diesen Antrag stellt die Schule – bei Schulanfängern ab der Schulanmeldung – im Regelfall im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.



Formulare

Voraussetzungen für den SBA-Antrag

- Konkrete Hinweise auf den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und eine Dokumentation der Förder- und Unterstützungsmaßnahmen, des Beratungs- und Unterstützungsangebots durch den Sonderpädagogischen Dienst, der Elterngespräche usw. im Pädagogischen Bericht.
- In der Regel ist eine Lehrkraft für Sonderpädagogik einzubeziehen („*Sonderpädagogischer Dienst*“). Die sich daraus ergebenden Hinweise, Ergebnisse und Empfehlungen werden in den SBA-Antrag mit aufgenommen.
- Wurde bisher keine Lehrkraft für Sonderpädagogik hinzugezogen (siehe „*Gestuftes Verfahren*“), fordert das Staatliche Schulamt in der Regel deren Tätigwerden noch ein.
- Der SBA-Antrag ruht in dieser Zeit und wird von der Schule ergänzt, sobald die Ergebnisse des Sonderpädagogischen Dienstes vorliegen.



Formulare

Meldung-Inklusion/SBBZ: Nach Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wählen die Erziehungsberechtigten grundsätzlich zwischen einem inklusiven Bildungsangebot oder einem Bildungsangebot an einem SBBZ.

- Die Elternunterschrift ist somit auf dem Formular „Meldung Inklusion oder SBBZ“ Voraussetzung.
- Das Meldeformular halten Gutachter/in (SBBZ), allgemeine Schule und das SSA zum Download auf der Homepage bereit.



Formulare

Gutachten-Formular: zur Verwendung für die vom Staatlichen Schulamt Göppingen beauftragten sonderpädagogischen Lehrkräfte.

- I.d.R. für junge Menschen, bei denen zum ersten Mal der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wird oder bei denen bisher kein Gutachten oder keine aussagekräftigen diagnostischen Berichte vorlagen (z. B. Frühförderung, Schulkindergarten usw.).
- Sowohl Gutachter/in als auch Schulleiter/in des SBBZ unterzeichnen das Gutachten.



Formulare

Pädagogischer Bericht zu verschiedenen Anlässen:

- Wiederholte Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches **Bildungsangebot** (§ 10 SBA-VO; nach § 21 SBA-VO kann nur in den Förderschwerpunkten GEnt, KMEnt, Sehen und Hören für die SEK 2 verlängert werden)
- Lernortwechsel (z. B. § 18 SBA-VO oder § 9 Abs. 5 SBA-VO)
- Änderung des Förderschwerpunktes und/oder des Bildungsganges
- Aufhebung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (§ 9 SBA-VO)
- Zeitweiliges Aussetzen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 SBA-VO beachten)
- Wechsel in Internatsunterbringung (§82 (1) Satz 2 SchG)



Formulare

Zeitraum bis 01. November: Eingang des vollständigen SBA-Antrags beim SSA

- Ziel: frühzeitige Beauftragung einer Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der sonderpädagogischen Diagnostik durch das SSA.
 - Das SSA prüft den SBA-Antrag, fordert ggf. Ergänzungen ein; Für die erforderlichen sonderpädagogischen Überprüfungen wird ein Beauftragungsschreiben und eine Schülerfallakte erstellt.
- Für das Verwaltungshandeln bis zur sonderpädagogischen Überprüfung muss ein zeitlicher Vorlauf einkalkuliert werden. **Ziel ist** (soweit einzelfallbezogen möglich) die Feststellung des Anspruchs und die sonderpädagogische Lernortangebotsplanung und damit **der Abschluss des SBA-Verfahrens bis zum Beginn des darauf folgenden Schuljahrs.**



Termine

bis 01. November (Maßgeblich ist der Termin des Posteingangs am Staatlichen Schulamt)

→ SBA Antrag*, mit dem Ziel der Durchführung einer Begutachtung durch ein SBBZ

bis 01. Februar

→ „Meldung Inklusion*“ und schülerbezogenes „Gutachten“

→ „Pädagogischer Bericht“ zu verschiedenen Anlässen (zB Verlängerung nach Befristung)

bis 01. März

→ „Protokoll der Berufswegekonferenz (BuWK) im Einvernehmen mit dem Kostenträger“

bis 15. Juni

→ „Gutachten mit Elternwunsch SBBZ“ und zugleich „Meldung Lernort SBBZ“

*Hier ist bei der Elternberatung im Rahmen der Antragsstellung wichtig, dass der von den Eltern nach dem 01. Februar gemeldete Inklusionswunsch, möglicherweise zu einer Erschwernis und Verzögerung der Bereitstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen führen kann.



Termine

bis 15. Juni:

Eingang des Pädagogischen Berichts, wenn der Anspruch auf SBA im Folgeschuljahr ausgesetzt oder aufgehoben werden soll,

- z. B. mit dem Ziel Abschluss der allg. Schule in der Sek I oder der Grundschule,
- oder wenn der Anspruch auf SBA bis zum Ende des laufenden Schuljahres bereits ausgesetzt ist.



Verantwortlichkeiten

- Einleitung und Einhaltung der jeweiligen Verfahrensschritte und Termine liegen in der Verantwortung der Schule, zu der das Kind zählt (bei Inklusion bei der *allgemeinen Schule*, bei kooperativer Organisationsform/Besuch eines SBBZ beim SBBZ)
- Die Erstellung des Pädagogischen Berichts (mit Ausnahme während der erstmaligen SBA-Antragsstellung) liegt in der Verantwortung der *Lehrkraft für Sonderpädagogik*.
 - Im inklusiven Angebot wird der Bericht in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft/den Lehrkräften der allgemeinen Schule erstellt.
 - Die für das Kind zuständige Schulleitung unterzeichnet den Pädagogischen Bericht neben der Berichtsteller/in ebenfalls.

